

Anweisung zum Schutz erdverlegter Leitungen und Leerrohre der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (NCK) und der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

Für wen ist diese Anweisung gedacht

Diese Leitungsschutzanweisung unterstützt Baufachleute dabei, Unfälle und Schäden an Telekommunikationsanlagen der Netcom und/oder KVV zu vermeiden. Es soll auf der Baustelle tätigen Personen (beispielsweise Bauleiter, Kranführer, Baggerfahrer, LKW-Fahrer oder Vorarbeiter) zur Kenntnis gegeben und bei Baustelleneinweisungen benutzt werden.

Privatpersonen als Auftraggeber oder Baudurchführende soll es bezüglich der Telekommunikationsanlagen Hilfestellungen geben.
Auf der Baustelle muss diese Leitungsschutzanweisung jederzeit zugänglich sein.

Die hier genannten Hinweise erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar. Planer, Bauunternehmer oder sonstige Dritte haben größte Sorgfalt walten zu lassen.

Die Einhaltung aller Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie aller gebotenen Regeln der Technik und der VOB ist sicherzustellen.

Allgemeines

- Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen (Rohre, Kabel, Schächte, Muffen, Gehäuse) der Netcom und/oder KVV im Versorgungsgebiet beschädigt werden.
- Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar. Entsprechend § 317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden.
- Jeder der eine Beschädigung verursacht, ist nach § 823 BGB der Netcom und KVV zu Schadenersatz verpflichtet.

Geltungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Telekommunikationsanlagen und deren Stromversorgung, die im Eigentum und Betrieb der Netcom und oder KVV stehen.

Dies umfasst derzeit den Kassel / Landkreis Kassel, Landkreis Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Schwalm- Eder-Kreis und Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Vor der Baumaßnahme

- **Erkundungs- und Sicherungspflicht**

An dieser Stelle wird auf die [besondere Sorgfaltspflicht](#) des Bauausführenden hingewiesen, sich mit der Lage der Telekommunikationsanlagen und der örtlichen Gegebenheiten vor Baubeginn vertraut zu machen.

Jeder, der beabsichtigt Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die [Erkundungs- und Sicherungspflicht](#) nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten.

Er [muss vor Durchführung](#) der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Telekommunikationsanlagen einholen

Weiterhin hat der Bauausführende [die Pflicht](#), sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen Gewissheit zu verschaffen und ggf. zu Kennzeichnen.

Planauskunft

- **Planauskünfte erteilt die Netcom/KVV über das Online-Trassenauskunftsportal <https://trassenauskunft.netcom-kassel.de>**

Die Einholung der Leitungsauskunft muss zeitnah zur tatsächlichen Aufnahme der Bauarbeiten erfolgen, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten. Kommt es zu Baubeginn zu Verzögerungen, so sind entsprechend die Planauskünfte erneut einzuholen. Sollte die ihnen übersandte Planauskunft fehler-lückenhaft, nicht lesbar oder missverständlich sein oder enthält der Planauszug überhaupt keine Informationen, weder sichtbare Trassenverläufe etc. so haben sie vor Beginn ihrer Baumaßnahmen uns umgehend schriftlich oder telefonisch zu informieren.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Planauskunft über unser Trassenauskunftsportal online einzuholen, können sie sich in diesem Ausnahmefall telefonisch an Technik-Planung- Bau Tele: **0561/920209-6060** oder per Mail trassenauskunft@netcom-kassel.de an uns wenden.

Wir bitten jedoch im Normalfall ihre Trassenauskunft entsprechend über unser Onlineportal einzuholen.

Angaben zur Lage der Telekommunikationsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Bauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche durch Abtragung oder Aufschüttung können sich Abweichungen ergeben. Die tatsächlichen Maße sind eigenverantwortlich vor Ort zu prüfen.

- **Mitteilung**

Befinden sich Telekommunikationsanlagen der Netcom und/oder KVV im Baubereich, so ist dies der Planauskunftsstelle Netcom und KVV [rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch](#) vorab, mitzuteilen.

Technik Planung Bau -Planauskunftsstelle- Netcom Kassel **Tele: 0561/920209-6060**

Während der Baumaßnahme

- **Lage der Kabel**

Die Telekommunikationsanlagen der Netcom/KVV werden nicht nur an oder in öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke wie Felder, Wiesen und Waldstücke geführt. Die erdverlegten Teile, in der Regel Kabelschutzrohre **Typ DN 50**, befinden sich gewöhnlich auf einer Grabensohle zwischen 60 cm und 100 cm, in **Einzelfällen** auch bei 40 cm. Somit ist gem. §127 Abs. 7 TKG auch eine mindertiefe Verlegung gestattet, z.B. im Trenchingverfahren verlegte Versorgungsleitungen und andere Verlegungen in geringer Tiefe möglich.

Bei einem vorgenommenen **Trenchingverfahren** – hier werden Schlitze in die Oberfläche gefräst, um Leerrohre und Glasfaserkabel verlegen zu können.

Bei **Spülbohrverfahren** können die Kabel bzw. Kabelschutzrohre **in der** Tiefe variieren. (Somit verweisen auf die in der Anlage beigefügten Bohrprotokolle)

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen, anderer Anlagen, nachträglichen Veränderungen durch Umbauten und dergleichen sowie anderen Gründen möglich. Daher muss mit Abweichungen gerechnet und dies bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabelplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die Netcom und KVV schriftlich zu informieren. Die Lage der Kabel-/ Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „Breitband Nordhessen“ gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über der Kabel-/ Kabelschutzrohranlage. Die Trassenwarnbänder weisen lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln hin (Warnschutz). Sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung. Weiter ist anzumerken, dass bei Trassenverlegung durch Spülbohrungsverfahren keine Trassenbänder vorhanden sind/sein können.

- **Abstände**

Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Kabelanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacken, Spaten, Stoßeisen etc.) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Kabelanlage ins Erdreich eindringen.

Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln in möglichst waagerechter Haltung zu verwenden. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb der

Kabelanlagen nur mit fest angebrachten Tellern oder Querriegeln eingetrieben werden, die ein zu tiefes Eindringen verhindern.

Ab einer Tiefe von 40 cm sind zwingend Handschachtung erforderlich. Damit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, gilt dies auch für eine Breite bis 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage.

Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein Abstand einzuhalten, sodass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Bei Arbeiten mit Baumaschinen unter 5 m Abstand muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenführers anwesend sein.

Zusätzlich ist bei Kreuz- und oder Querbohrungen zu beachten, dass ein Mindestabstand von 1 m zur gebohrten und oder in offener Bauweise verlegten Glasfasertrasse einzuhalten ist.

Sind die Lage und Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf durch in vorsichtiger Weise herzustellender Querschnitte ermittelt und gekennzeichnet werden.

- **Bei Freilegung**

Werden Kabelanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von der Netcom und KVV nicht angegeben worden sind, freigelegt, so ist die Netcom und KVV [unverzüglich zu verständigen](#). Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur Abstimmung mit der Netcom und KVV [sofort einzustellen](#).

Freigelegte Leitungen sind mit besonderer Vorsicht abzufangen.

Müssen Kabelanlagen freigelegt werden, sind die [erforderlichen Sicherungsmaßnahmen](#) mit [besonderer Sorgfalt](#) zu planen, auszuführen und in jedem Fall mit der Netcom und KVV abzustimmen.

Die freigelegten Kabelanlagen sind für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Sie dürfen nicht frei hängen und müssen in Abständen von höchstens 1 Meter unterfangen werden. Auf freiliegenden oder freigelegten Kabelanlagen ist grundsätzlich nichts abzustellen.

Um eine unzulässige Zugbeanspruchung auszuschließen, muss die Trassenlinie erhalten bleiben. Durch starkes Knicken oder Biegen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die Angaben des Herstellers. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Eigentemperatur des Kabels und nicht auf die Umgebungstemperatur. Bei Temperaturen unter 5° Celsius besteht Bruchgefahr.

- **Wiederherstellen/Verfüllen**

In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der Kabelanlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wiederherzustellen.

Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiederaufbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.

Bei Beschädigungen

Werden Kabelanlagen tatsächlich oder vermutet beschädigt, so ist dies unverzüglich über den Notfallkontakt (siehe Punkt 7) zu melden.

Ist der Außenmantel mit einer Lichtwelle  gekennzeichnet, so handelt es sich um ein Glasfaserkabel. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Kabelanlage ist zu sichern und jede weitere Bautätigkeit erst nach Absprache mit einem Beauftragten der Netcom und KVV erlaubt.

Weitergabe von Bestandsplänen an Dritte

Die Weitergabe der Bestandspläne sowie der Bohrprotokolle der Netcom Kassel an Dritte ist untersagt.

Anmerkungen

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Netcom sowie KVV an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin vollumfänglich verantwortlich. Der Beauftragte der Netcom und KVV hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften des bauausführenden Unternehmens.

Kontakt für Notfälle

Im Fall eines Kabelschadens in der Nacht, an Wochenenden oder Feiertagen kontaktieren Sie bitte unverzüglich die Bereitschaft der Netcom Kassel.

Bereitschaftstelefon: **0561-920-9999** (24h erreichbar)